

Verordnung des Marktes Regenstauf über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung)

Vom 4. März 2024

Aufgrund Art. 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz – LStVG), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt der Markt Regenstauf folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Ankündigungen, Anpreisungen, Hinweise oder Mitteilungen durch Plakate, Zettel, Tafeln sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bilderwerfer in der Öffentlichkeit.

(2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2 Anschlagstellen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den vom Markt Regenstauf für diesen Zweck bereitgestellten oder vertraglich zugelassenen Plakattafeln, Plakatsäulen oder sonstigen Flächen angebracht werden.

(2) Durch die Anschlagstellen darf der Straßen- und Fußgängerverkehr weder gefährdet noch behindert werden. Die Anschläge und Werbeflächen dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Weiter muss sichergestellt sein, dass die Beseitigung der Anschläge bzw. der Anschlagstellen innerhalb drei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung oder innerhalb einer vom Markt Regenstauf festgesetzten Frist erfolgt.

§ 3 Ausnahmen und Sonderregelungen

(1) Von den Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Anschläge von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen und örtlichen Vereinen

- a) an ihren innerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegenen eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen oder
- b) als Ankündigung für Veranstaltungen, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Tagen wieder entfernt werden oder
- c) vor Wahlen, Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin, wenn diese Anschläge unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach dem Termin, wieder entfernt werden.

Die Ausnahmen nach den Buchstaben b) und c) gelten nicht im Kern des Ortsteils Regenstauf. Dieses Gebiet ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1 zu dieser Verordnung) blau umrandet. Die blaue Umrandung stellt die äußere Grenze des Gebietes dar.

(2) Im Übrigen kann der Markt Regenstauf in besonderen Fällen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Hierunter fallen insbesondere Festveranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden sowie sonstige Veranstaltungen aufgrund besonderer Anlässe.

(3) Alle Anschläge müssen innerhalb von drei Tagen nach Ende der Veranstaltung oder des Ereignisses, für das geworben wird, wieder entfernt werden.

(4) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 4 Sonstige Vorschriften

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbußen bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 aufgeführten Stellen und Flächen Anschläge anbringt, anbringen lässt oder duldet, ohne dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt oder eine Erlaubnis durch den Markt Regenstauf erteilt worden ist oder Anschläge nicht rechtzeitig entfernt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie gilt 3 Jahre.

Regenstauf, den 04.03.2024
Markt Regenstauf


Schindler
1. Bürgermeister

